

Lenk- und Ruhezeiten – Kurzübersicht

Verordnung (EG) Nr. 561/2006, konsolidierte Fassung vom 31.12.2024

DIE REGELN

- 01
- Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten; höchstens zweimal in der Woche darf sie auf höchstens 10 Stunden verlängert werden (Art. 6 Abs. 1). Die Woche läuft von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr (Art. 4 Buchst. i).
- 02
- Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten, zwei aufeinanderfolgende Wochen zusammen nicht 90 Stunden (Art. 6 Abs. 2 und 3).
- 03
- Nach viereinhalb Stunden Lenkzeit ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Sie kann durch mindestens 15 Minuten, gefolgt von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden (Art. 7).
- 04
- Die regelmäßige tägliche Ruhezeit beträgt mindestens 11 Stunden, auch in zwei Teilen von mindestens 3 und danach mindestens 9 Stunden; eine reduzierte tägliche Ruhezeit mindestens 9 Stunden (Art. 4 Buchst. g). Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der letzten Ruhezeit muss eine neue tägliche Ruhezeit genommen sein (Art. 8 Abs. 2).
- 05
- Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten sind höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten erlaubt (Art. 8 Abs. 4).
- 06
- Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens 45 Stunden, eine reduzierte mindestens 24 Stunden. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen sind zwei regelmäßige oder eine regelmäßige und eine reduzierte einzuhalten; eine Reduzierung wird bis zum Ende der dritten Folgewoche am Stück ausgeglichen (Art. 4 Buchst. h, Art. 8 Abs. 6 und 6b).
- 07
- Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen (Art. 8 Abs. 6).
- 08
- Die Verordnung gilt für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Höchstmasse einschließlich Anhänger, seit 1. Juli 2026 auch für grenzüberschreitende Güterbeförderungen und Kabotage über 2,5 t, und für die Personenbeförderung mit Fahrzeugen für mehr als neun Personen einschließlich Fahrer (Art. 2 Abs. 1). Artikel 3 nennt Ausnahmen.

Quelle: EUR-Lex · VO (EG) Nr. 561/2006, konsolidierte Fassung vom 31.12.2024 · Stand 03.10.2026

NICHT ENTHALTEN

- Mehrfahrbetrieb (Art. 7, Art. 8 Abs. 5), Fähre und Zug (Art. 9).
- Sonderregeln für den Personengelegenenverkehr (Art. 7, Art. 8 Abs. 2a und 6a).
- Zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Güterverkehr (Art. 8 Abs. 6).
- Abweichungen nach Art. 12, Ausnahmen nach Art. 3 und 13, Arbeitszeitgesetze.
- Maßgeblich sind die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers und der Text der Verordnung.

HINWEISE DES UNTERNEHMENS